

Die folgenden Antworten und Kommentare (von Ulrich Horch-Enzian) dienen zur Orientierung, ersetzen aber nicht den Rückgriff auf den Originaltext der Verwaltungsvorschrift.

Fragen	Antworten	Kommentar
<p>1. Welche wesentlichen Neuerungen enthält die Verwaltungsvorschrift (VwV vom 22.08.2008) gegenüber ihrer Vorgängerin vom 10.12.1997?</p>	<p>Der pädagogische Teil wurde in denjenigen der bestehenden Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf“ <u>integriert</u> und zugleich um Hinweise zum Problem der Schwierigkeiten in <u>Mathematik</u> (Rechenschwäche) ergänzt.</p> <p>In dem rechtlichen Teil wird der Begriff des „<u>Nachteilsausgleichs</u>“ <u>klargestellt</u> und es wird die bisherige besondere Regelung zur Berücksichtigung von Schwierigkeiten im Lese und Rechtschreiben bei der Notengebung zwar beibehalten, aber vereinfacht und präzisiert.</p> <p><u>Neu</u> ist allerdings, dass die allgemeinen Grundsätze des <u>Nachteilsausgleichs</u> auch (allerdings mit Einschränkungen) für die beruflichen Schulen formuliert werden, d.h. Gewährung von Erleichterungen <u>ohne Absenkung des Anforderungsprofils</u> (längere Prüfungszeit, ggf. Benutzung eines Laptops oder eine angepasste Gewichtung von schriftlichen und mündlichen Leistungen).</p> <p>LRS in der <u>Fremdsprache</u> wird gleich behandelt wie in der Muttersprache Deutsch.</p>	<p>Im <i>Nachteilsausgleich</i> werden äußere Bedingungen verändert, die das Erbringen einer Leistung günstiger gestalten.</p> <p>Davon zu unterscheiden sind Maßnahmen, die das <i>Anforderungsprofil</i> senken (Notenprivilegien schaffen).</p>

<p>2. Was versteht die VwV-LRS unter Lese- / Rechtschreibschwäche bzw. Legasthenie?</p>	<p>Der Entwurf spricht von „<i>Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben</i>“ bzw. von „<i>Lese- oder Rechtschreibschwäche</i>“.</p> <p>Der Begriff „Legasthenie“ taucht im Entwurf nicht auf.</p>	<p>LRS ist also ein Sammelbegriff, der zwischen der LR-<i>Schwäche</i> und LR-<i>Störung</i> keine Trennungslinie zieht. – Wenn von einer Rechtschreibstörung gesprochen wird (vgl. Frage 5) erfüllt die Legasthenie diese Definition.</p>
<p>3. Wie stellt die Schule eine LRS bzw. Legasthenie fest?</p>	<p>Die Schule stellt ausschließlich den „<i>besonderen Förderbedarf</i>“ fest. Diese Feststellung ist damit eine pädagogische Diagnose.</p> <p>„<i>Für Schüler, die Anhaltspunkte für einen darüber (gemeint: über innere Differenzierung und allgemeine Stütz- und Förderkurse) hinausgehenden Förderbedarf aufweisen, ist ein gestuftes pädagogisches Verfahren notwendig.</i>“ (2.1) (vgl. Frage 6)</p> <p>Außerschulische Gutachten sind weiterhin nicht zwingend erforderlich.</p>	<p>Bis zur Klasse 6 wird kein medizinischer, sondern ein pragmatischer Ansatz gewählt. Dadurch können die unterrichtenden Lehrer die Feststellung einer LRS treffen.</p> <p>Die Ausnahmeregelungen ab Klasse 7 machen zwar keine Gutachten verbindlich, setzen aber das Erkennen von komplexen Ursachenfeldern oder medizinisch bedingten Teilleistungsstörungen voraus. Das kann eine Klassenkonferenz schnell an ihre Kompetenzgrenze bringen. In solch einem Fall ist eine qualifizierte Umschreibung (nach ICD 10, F.81) der LRS sehr zu empfehlen.</p>

<p>4. Nach welchen Kriterien stellt die Schule die Förderbedürftigkeit fest?</p>	<p>Im Grundsatz gilt für alle betroffenen Schüler: <i>„Die beteiligten Lehrer klären nach der differenzierten Ermittlung des Lernstandes und des Lernumfeldes in Beratung mit den Eltern und ggf. schulischen Experten den besonderen Förderbedarf.“</i></p> <p>Allgemeine Kriterien zur Feststellung des besonderen Förderbedarfs werden in der VwV nicht explizit genannt.</p> <p><u>Ausnahme LRS:</u> Bei Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben wird das (schon zuvor praktizierte) <i>Leistungskriterium</i> präzisiert. Vorbedingung für die Anwendung der VwV bei LRS: In den Fächern Deutsch und Fremdsprache wurden die Leistungen im Lesen oder im Rechtschreiben <i>„dauerhaft, d.h. in der Regel etwa ein halbes Jahr, geringer als mit der Note ausreichend bewertet.“</i> (2.3.2)</p> <p>Das gilt zunächst bis zur Klasse 6; ab Klasse 7 dagegen nur in <i>besonders begründeten Ausnahmefällen.</i> (s. Frage 5).</p> <p><u>Sonderfall LRS ab Klasse 7:</u> <i>„Ab Klasse 7 gilt dies“</i> (gemeint: die Abweichung vom Anforderungsprofil, also die <i>zurückhaltende Gewichtung</i> der Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben) <i>„nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, wenn davon auszugehen ist, dass die Lese- oder Rechtschreibschwäche nicht auf eine mangelnde allgemein Begabung oder auf mangelnde Übung zurückzuführen ist, sondern ein komplexes Feld an Ursachen für einen gestörten oder verzögerten Schriftspracherwerb vorliegt oder die Lese- oder Rechtschreibschwäche eine auf medizinischen Gründen beruhende Teilleistungsstörung ist.“</i> (2.3.2)</p>	<p>Informationen der Grundschule über die Lese- oder Rechtschreibschwäche für die weiterführenden Schulen einschließlich der durchgeführten Fördermaßnahmen in der Grundschulzeit werden den Eltern angeboten. (2.3.2)</p> <p>Es liegt damit in deren Hand, die weiterführende Schule zu informieren und die Förderung nicht abreißen zu lassen.</p> <p>Findet der Wechsel innerhalb derselben Schulart statt, können Informationen zum besonderen Förderbedarf von der abgebenden Schule weitergereicht werden.</p> <p><u>Ausnahmefälle ab Klasse 7</u> sind also (wie schon bisher) möglich nicht nur bei einer auf medizinischen Gründen beruhenden Teilleistungsstörung (im Sinne von „Legasthenie“ bzw. Lese- / Rechtschreibstörung, sondern auch bei einer Lese- oder Rechtschreibschwäche als Folge eines gestörten oder verzögerten Schriftspracherwerbs, wenn davon auszugehen ist, dass die Lese- oder Rechtschreibschwäche nicht auf eine mangelnde allgemeine Begabung oder auf mangelnde Übung zurückzuführen ist.</p>
--	--	---

<p>5. Spielen die <i>Ursachen</i> der Lernschwierigkeiten bei der Feststellung der Förderbedürftigkeit eine Rolle?</p>	<p>Nein, nicht bis Klasse 6.</p> <p>Die VwV zielt auf die rechtzeitige Feststellung des Förderbedarfs und die Einleitung entsprechender Maßnahmen ab. Ab Klasse 7 kommt die Frage der Ursachen auch nur indirekt ins Blickfeld, weil sie im Kontext der Prüfung gestreift wird, ob ein besonders begründeter Ausnahmefall vorliegen könnte.</p>	<p>Die Abgrenzung der LRS gegenüber allgemeinem Begabungsmangel oder mangelnder Übung intendiert, dass nur eine <i>Teil-Leistungsschwäche</i> vorliegt, die sonstigen Fähigkeiten des Schülers aber für die jeweilige Schulart genügen.</p>
<p>6. Wer stellt in der Schule die Förderbedürftigkeit eines Schülers fest?</p>	<p>Für Schüler, die Anhaltspunkte für einen besonderen Förderbedarf haben, der also über die Maßnahmen der normalen Fördermaßnahmen und Binnendifferenzierung hinausgeht, ist ein gestuftes pädagogisches Verfahren notwendig. Dieses leitet der Klassenlehrer im Einvernehmen mit dem Schulleiter ein.</p> <p><i>„Die beteiligten Lehrer klären nach der differenzierten Ermittlung des Lernumfeldes in Beratung mit den Eltern und ggf. schulischen Experten den besonderen Förderbedarf. Danach beschließt die Klassenkonferenz im Benehmen mit dem Schulleiter die besonderen Fördermaßnahmen auf der Grundlage einer Förderplanung.“</i></p> <p>Zur <i>Beratung</i> von Fördermaßnahmen kann die Schule aber neben schulinternen Experten auch andere an der Fördermaßnahme Beteiligte einbeziehen:</p> <p><i>„Mit Zustimmung der Eltern können in diesen Klärungsprozessen Erkenntnisse aus Diagnose- und Fördermaßnahmen im Vorfeld und Umfeld der schulischen Förderung einschließlich der Jugendhilfe, einbezogen werden.“</i></p>	<p>Die Entscheidungssouveränität bleibt also bei der Klassenkonferenz plus Schulleiter, d.h. bei den Lehrkräften, die den Schüler laufend unterrichten und beobachten.</p> <p>Zu beobachten: Eine individuelle, diagnosegeleitete Förderplanung ist zu erstellen. Der Klassenkonferenz werden deren Ergebnisse mitgeteilt.</p>
<p>7. Welche Aufgaben haben Beratungslehrer, Sonderschullehrer und schulpsychologische Berater im Feststellungsverfahren?</p>	<p>Für alle Fälle von besonderen Förderbedürfnissen gilt:</p> <p><i>„Zur Beratung von frühzeitigen Präventionsmaßnahmen und Fördermaßnahmen kann die Schule Experten insbesondere aus dem Kreis der Beratungslehrer, Schulpsychologischen Beratungsstellen und der Sonderpädagogen sowie andere an der Förder-</i></p>	<p>In diesen Kreis sind auch LRS-Multiplikatoren der Schulaufsichtsbehörden mit einbezogen.</p>

	<i>maßnahme Beteiligte einbeziehen.“ (1.)</i>	
8. Sind weitere Fachleute einzuschalten?	<i>„Mit Zustimmung der <u>Eltern</u> können in diesem Klärungsprozess Erkenntnisse aus Diagnose- und Fördermaßnahmen im Vorfeld und Umfeld der schulischen Förderung einschließlich der Jugendhilfe, einbezogen werden.“ (1.)</i>	
9. Kann die Feststellung einer LRS nur erfolgen, wenn an der Schule das Angebot von besonderen Förderkursen besteht?	Nein. – Kriterium ist der besondere Förderbedarf. <i>„Soweit sich die Maßnahmen als notwendig erweisen, die von der einzelnen Schule nicht leistbar sind, werden im Zusammenwirken von Schule und Eltern weitere schulische und außerschulische Partner, insbesondere die zuständige Schulaufsichtsbehörde, der Schulträger oder der zuständige örtliche Träger der Jugendhilfe oder der Sozialhilfe einbezogen. Die Koordination erfolgt ggf. durch die Schulaufsichtsbehörde.“ (2.1)</i>	Eltern können einen Förderkurs <i>nicht</i> einfordern. Andererseits ist die entscheidende Instanz (Schulleiter) mit einem Bedarf und Förderauftrag konfrontiert, der nicht ignoriert werden kann: Die Schule hat einen Förderauftrag! Deshalb müssen Maßnahmen innerhalb des gestuften Verfahrens ausgeschöpft werden, wenn die Ressourcen verfügbar sind.
10. Welche Fördermaßnahmen sind vorgesehen?	Der Entwurf unterscheidet drei Formen der Förderung: <ul style="list-style-type: none"> • <i>Förderung durch <u>innere Differenzierung</u></i> • <i><u>Stütz- und Förderkurse</u> bei <i>weiterem Förderbedarf</i></i> • <i><u>Fördergruppen, Förderklassen</u> bei <i>darüber hinausgehendem Förderbedarf</i> im Sinne von „<i>besonderen Förderbedürfnissen</i>“</i> 	

<p>11. Wie sieht das besondere Förderverfahren aus?</p>	<p>Die VwV macht keine detaillierten Aussagen zur Organisation der Fördermaßnahmen (z.B. Gruppengröße, Stundenzahl).</p> <p><i>„Die Förderung kann außerhalb der Regelklasse in Fördergruppen bzw. Förderklassen stattfinden und wird von dafür <u>qualifizierten Lehrkräften</u> erteilt. Klassenunterricht und Fördermaßnahmen werden eng abgestimmt. Die Förderung und Entwicklung wird nachvollziehbar dokumentiert. Ihre Wirksamkeit wird in regelmäßigen Zeitabständen überprüft.“ (2.1.)</i></p>	<p>Die Formulierung „dafür qualifizierte Lehrkräfte“ wirkt einer Fehlverwendung der Förderstunden durch einschlägig nicht qualifizierte Lehrer entgegen. Der Förderlehrer entwirft u.a. den Förderplan, dokumentiert und evaluiert den Erfolg. LRS-Förderlehrer haben eine qualifizierte Fortbildung absolviert.</p>
<p>12. Welche Stunden sind für die Fördermaßnahmen einzusetzen?</p>	<p><i>„Die für die Fördermaßnahmen notwendigen Lehrerwochenstunden sind dem <u>Ergänzungsbereich</u> nach den Regelungen der jeweiligen Verwaltungsvorschrift <u>Eigenständigkeit der Schule und Unterrichtsorganisation</u> zu entnehmen.“ (2.1)</i></p>	
<p>13. Wann sind die besonderen Fördermaßnahmen zu beenden?</p>	<p>Keine explizite Aussage. -</p> <p>Nach der Logik des Einleitungskriterium müssten besondere Fördermaßnahmen sich dann erübrigen, wenn ein Schüler wieder „dauerhaft“ mindestens „ausreichende“ Lese- bzw. Rechtschreibleistungen erreicht hat.</p>	<p>Da die Beschlussfassung durch die Klassenkonferenz erfolgt, wird ein neuer Beschluss oder eine Verlängerung notwendig, wenn sich die Zusammensetzung der Klassenkonferenz deutlich ändert.</p>
<p>14. Gelten für Schüler mit festgestellten Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben besondere Bestimmungen hinsichtlich der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung?</p>	<p>„Vom Prinzip, dass für alle Schüler gleichermaßen das jeweilige Anforderungsprofil gilt, sind im Hinblick auf die besonderen Probleme des Schriftspracherwerbs in der Grundschule und in den unteren Klassen der auf der Grundschule aufbauenden Schularten <u>Ausnahmen</u> möglich.</p> <p><i><u>Bis Klasse 6</u> gilt in den Fächern <u>Deutsch und Fremdsprachen</u> das Folgende:</i></p>	<p>*Dieser Verbalkommentar kann alternativ oder auch additiv zur Notenziffer unter der Arbeit stehen.</p> <p>Der fett hervorgehobene Satz ist eine</p>

	<p><i>Die Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben werden – auch für die Berechnung der Zeugnisnote – zurückhaltend gewichtet. Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung kann der Lehrer eine <u>andere Aufgabe</u> stellen, die eher geeignet ist, einen individuellen Lernfortschritt zu dokumentieren; auch kann der <u>Umfang der Arbeit begrenzt</u> werden. Zur Dokumentation des Lernfortschritts werden nach pädagogischem Ermessen die Leistungen im Rechtschreiben schriftlich erläutert.*</i></p> <p><i>In den <u>übrigen Fächern</u> werden die Rechtschreibleistungen <u>nicht gewertet</u>.“ (2.3.2)</i></p> <p>„Wenn die Note unter zurückhaltender Gewichtung für Rechtschreiben oder Lesen gebildet wurde, wird dies im Zeugnis unter „Bemerkungen“ festgehalten. Wenn es pädagogisch vertretbar ist, kann mit Zustimmung der Eltern von der zurückhaltenden Gewichtung abgesehen werden.“ (2.3.2)</p>	<p>Neuerung in der VwV. Die Eltern können sich entscheiden, auf das Notenprivileg (= zurückhaltende Gewichtung) im Zeugnis zu verzichten. Folglich müssen die Lehrer die Noten für Rechtschreiben und Lesen differenzieren: einmal <i>mit</i> / einmal <i>ohne</i> Absenkung des Anforderungsprofils. Denn die Entscheidung der Eltern kann in der Praxis kurz vor den Zeugnissen hereinkommen, nämlich dann, wenn sie überblicken, ob ihr Kind dieses Privileg braucht oder die schlechtere Note gegenüber einem Zeugnisvermerk LRS nicht das „kleine Übel“ darstellt.</p>
<p>15. Gelten die Bestimmungen hinsichtlich der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung auch für die Fremdsprachen?</p>	<p>Ja.</p> <p>Die Fremdsprachen werden in der VwV nun ausdrücklich erwähnt: Die VwV gilt „in den Fächern Deutsch und Fremdsprache“. (2.3.2)</p>	<p>Aus der früheren <i>Kann</i>-Bestimmung ist eine <i>Muss</i>-Bestimmung geworden, die die Fremdsprachen mit dem Fach Deutsch gleichsetzt.</p>

<p>16. Gelten die Bestimmungen der VwV zur Leistungsbeurteilung auch für Abschlussprüfungen der weiterführenden Schulen?</p>	<p>Nein.</p> <p>In den Abschlussklassen aller Schularten (ausgenommen Klasse 4 der Grundschule) und den Kursstufenklassen des Gymnasiums sind Absenkungen des Anforderungsprofils nicht mehr möglich – wohl aber weiterhin Maßnahmen zum Nachteilsausgleich.</p>	<p>Die Logik dahinter: Ein Zeugniseintrag, der mit der Absenkung des Leistungsprofils verbunden ist, könnte bei Abschlusszeugnissen Schüler mit LRS mehr benachteiligen als fördern.</p> <p>Unter diesem Blickwinkel sollten Lehrer und Eltern von Realschülern die Inanspruchnahme des Notenprivilegs genau prüfen, falls sich die Schüler schon mit dem Zeugnis der Klasse 9 bewerben.</p>
<p>17. Wird die Feststellung einer Lese- und/oder Rechtschreibschwäche im Zeugnis erwähnt?</p>	<p><i>„Wenn die Note unter zurückhaltender Gewichtung für Rechtschreiben oder Lesen gebildet wurde, wird dies im Zeugnis unter „Bemerkungen“ festgehalten.“ (2.3.2)</i></p> <p>Aber: Zwischen der Feststellung eines besonderen Förderbedarfs und der Anwendung der Regelungen zur zurückhaltenden Gewichtung der Leistungen im Lesen und Rechtschreiben besteht nicht in jedem Fall ein verbindliches Junktim. <i>„Wenn es pädagogisch vertretbar ist, kann mit Zustimmung der Eltern von der zurückhaltenden Gewichtung abgesehen werden.“ (2.3.2)</i> Das heißt dann aber auch: Die Note dokumentiert die tatsächliche Leistung des Schülers.</p>	<p>Somit entsteht in Bezug auf den Zeugnisvermerk eine Entscheidungsfreiheit. Nur: Wenn es zu einem Notenprivileg kommt (zurückhaltende Gewichtung), dann ist damit immer der Zeugnisvermerk verbunden. Denn das Zeugnis (als Urkunde) muss die tatsächliche Leistung dokumentieren.</p>

<p>18. Hat die Feststellung einer LRS Einfluss auf die Versetzungsentscheidung?</p>	<p>Die VwV macht dazu in 2.3.1, Allgemeine Grundsätze, wichtige Aussagen:</p> <p><i>„Mögliche Härten, die sich aus dem für alle Schüler gleichermaßen geltenden Anforderungsprofil ergeben, können mit den jeweiligen bestehenden Ermessungsspielräumen gemildert werden, insbesondere bezüglich Nachlernfristen, Ausnahmeregelungen bei Versetzungsentscheidungen, zusätzlichen Wiederholungen von Klassen oder Jahrgangsstufen, Ergänzungen der Noten durch verbale Beurteilungen oder Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme in weiterführende Schulen.“</i></p>	<p>In Bezug auf die Versetzungsentscheidung erhält auch hier die Klassenkonferenz einen breiten Ermessungsspielraum, der (bewusst) nicht juristisch durchdekliniert wird.</p>
<p>19. Werden die weiterführenden Schulen über eine in der Grundschule festgestellte LRS informiert?</p>	<p><i>„Zur Information der weiterführenden Schulen bietet die Grundschule den Eltern an, auf einem Beiblatt zur Grundschulempfehlung die Lese- oder Rechtschreibschwäche einschließlich der durchgeführten Fördermaßnahmen zu dokumentieren.“ (2.3.2)</i></p>	<p>Eltern sind gut beraten, von diesem Beiblatt Gebrauch zu machen, damit im Schulübergang keine unnötige Förderlücke entsteht.</p>

<p>20. Kann ein Schüler das Privileg der zurückhaltenden Gewichtung der Lese / Rechtschreibnote auch dann bekommen, wenn er den Förderkurs nicht besucht?</p>	<p>Im Prinzip: Ja. Denn im Zweifelsfall hat der Förderauftrag der Schule Vorrang (Förderung als Schulpflicht!).</p> <p>Allerdings: „Besondere Förderung“ ist nicht mit der Anwendung des Notenprivilegs (zurückhaltende Gewichtung) identisch. „Besondere Förderung“ ist nicht mit dem Besuch eines LRS-Förderkurses identisch.</p>	<p>Viele Schulen bieten (auch heute noch) keinen qualifizierten Förderunterricht an. Auch dort muss die VwV Gültigkeit haben.</p> <p>Es können auf Seiten des Schülers unterschiedliche Hemmnisse (z.B. Busverbindungen, Weigerung der Eltern, ineffektive Förderangebote) zum Nichtbesuch des Förderangebots führen. – Andererseits kann die Klassenkonferenz den Umstand, dass ein Förderangebot ausgeschlagen wird, so gewichten, dass kein Notenprivileg, sondern eher Maßnahmen des Nachteilsausgleichs Ziel führend wären. (Denn eine „aufgebesserte“ Note könnte die Eltern zu der Fehleinschätzung verleiten, dass eine pädagogische Aufarbeitung der LRS nicht nötig sei.)</p>
---	---	---

Nachteilsausgleich vs. Notenprivileg

Nachteilsausgleich

Bei ungleichen Voraussetzungen (Behinderung, besonderer Förderbedarf) sollen Hilfestellungen den Weg dazu ebnen, die schulartgemäßen Anforderungen zu erfüllen: durch einen Nachteilsausgleich (NTA).

Der NTA lässt daher das Anforderungsprofil (Benotung) unberührt.

Er bezieht sich auf Hilfen, die den Schüler in die Lage versetzen, dem Anforderungsprofil zu entsprechen.

Daneben sind auch *besondere, nur auf einzelne Schüler bezogene Maßnahmen* des NTA möglich:

- Anpassung der *Arbeitszeit*
- Nutzung *technischer oder methodisch-didaktischer Hilfen*
- Anpassung der Gewichtung schriftlicher, mündlicher und praktischer Leistungen – aber nur so weit, dass *jede* dieser Leistungsarten eine *hinreichende Gewichtung* behält.
- Abweichung von den *äußeren Rahmenbedingungen* einer Prüfung
- Sonderfall: In Beruflichen Schulen sind diese Maßnahmen nur möglich, *soweit sie mit den jeweiligen spezifischen Ausbildungszielen vereinbar sind*.

Maßnahmen des NTA werden nicht im Zeugnis vermerkt.

Sie können in allen Schulklassen (auch Abitur) beschlossen werden, da sie die Leistungsmessung (Anforderungsprofil) nicht mindern.

Veränderung des Anforderungsprofils

Die Einheitlichkeit der Benotungskriterien (Leistungsmessung und Leistungsbeurteilung) wahrt das Prinzip der Chancengleichheit. Daher muss das Anforderungsprofil (Benotungsmaßstäbe) so lange wie möglich unangetastet bleiben.

In Härtefällen können Ermessungsspielräume ausgeschöpft werden durch:

- Nachlernfristen
- Ausnahmeregelungen bei Versetzungsentscheidungen oder der Aufnahme in weiterführende Schulen
- Zusätzliche Wiederholung von Klassen
- Verbalbeurteilungen zur Ergänzung der Note

Ausnahmeregelungen für LRS in den Klassen 1 bis 6:

In den Fächern **Deutsch** und **Fremdsprache** darf es jedoch zu einer Veränderung des Anforderungsprofils kommen.

Voraussetzung:

Die Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben werden *dauerhaft* (etwa ein halbes Jahr) geringer als mit der Note ausreichend bewertet.

Dann können folgende Formen der Leistungsermittlung (alternativ oder additiv) gelten:

- Die Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben werden (auch für die Berechnung der Zeugnisnote) *zurückhaltend gewichtet*.
- Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung kann eine *andere Aufgabe* gestellt werden (die eher geeignet ist, einen individuellen Lernfortschritt zu dokumentieren).
- Auch der *Umfang* der Arbeit kann begrenzt werden.
- Zur Dokumentation des Lernfortschritts werden (nach pädagogischem Ermessen) die Leistungen im Rechtschreiben als Ersatz der Note oder ergänzend zur Note (alternativ oder

additiv) *schriftlich erläutert.*

Nichtbewertung der Rechtschreibleistungen in den *übrigen Fächern.*

Ausnahmeregelungen für LRS ab Klasse 7:

Bei Einstufung als „besonders begründeter Ausnahmefall“ kann durch die Klassenkonferenz beschlossen werden:

- In den Fächern **Deutsch** und **Fremdsprache** darf es zu einer Veränderung des Anforderungsprofils kommen.
- In den übrigen Fächern erfolgt keine Bewertung der Rechtschreibleistungen.

Voraussetzung:

Die Ursachen der LRS gehen nicht auf eine mangelnde allgemeine Begabung oder mangelnde Übung zurück, sondern auf ein *komplexes Feld an Ursachen für einen gestörten oder verzögerten Schriftspracherwerb* oder eine *auf medizinischen Gründen beruhende Teilleistungsstörung.*

Junktum mit Zeugnisbemerkung

Wenn bei der Notengebung vom Anforderungsprofil abgewichen wird (vgl. „Zurückhaltende Gewichtung“), wird dies im Zeugnis bzw. der Halbjahresinformation unter „Bemerkungen“ festgehalten.

Sonderfälle:

- Mit Zustimmung der Eltern kann aus pädagogischen Überlegungen von der zurückhaltenden Gewichtung abgesehen werden. Dann erübrigt sich eine Zeugnisbemerkung.
- In den Abschlussklassen (außer Klasse 4) und den Jahrgangsstufen des Gymnasiums sind Senkungen des Anforderungsprofils (insbesondere die zurückhaltende Gewichtung) nicht mehr möglich. Folglich gibt es in diesen Klassen keinen Zeugnisvermerk.